

Geschäftsstelle des Regionalen
Planungsverbandes Vorpommern
Am Gorzberg Haus 14
17489 Greifswald

Kontakt	Kirstin Gessert
Durchwahl	03831 252 640
Telefax	03831 252 52 623
E-Mail	kgessert@stralsund.de
Seite	1 von 3
Datum	

Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der 2. Beteiligung zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Entwurf 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende, unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund stehende Stellungnahme der Hansestadt Stralsund bezieht sich auf den Entwurf 2015 zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) und den dazugehörigen Umweltbericht.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern hat am 10. Juni 2015 den überarbeiteten Entwurf der Zweiten Änderung des RREP VP mit dazugehörigem Umweltbericht für die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Die Zweite Änderung des RREP VP reagiert auf die Herausforderungen der Energiewende. Sie beinhaltet die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen bezüglich der Flächenausweisungen und auch der inhaltlichen Festlegungen zu den Eignungsgebieten für Windenergie.

Es handelt sich dabei um zwei große Themenblöcke:

A. Einfügen von zwei Programmsätzen einschließlich Begründung in Kapitel 6.5 *Energie*:

- Planerische Öffnungsklausel für Altgebiete, die in der aktuellen Flächenkulisse nicht mehr enthalten, aber in den gemeindlichen Flächennutzungsplänen festgelegt sind oder werden
- Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Kommunen einschließlich kommunaler Betriebe

B. Vollständige Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten infolge veränderter Kriterien zur Gebietsausweisung (Änderung in der Karte 1: 100.000 sowie Änderung in der Begründung zu Kapitel 6.5). Damit werden alle bisher in der Karte zum RREP dargestellten Eignungsgebiete aufgehoben und durch die neue Gebietskulisse ersetzt.

Die ursprünglich enthaltene Festlegung einer Zweckbindung für ausgewählte Eignungsgebiete nur für Testanlagen wurde aufgegeben.

Zu dem vorliegenden Entwurf des RREP VP 2015 gibt die Hansestadt Stralsund hiermit folgende Anregungen und Hinweise.

Entwurf der Zweiten Änderung des RREP VP, Stand 2015

Neuer Programmsatz

6.5 (8) Planerische Öffnungsklausel

Diese Zielformulierung gilt für die Altgebiete aus dem RREP gem. Landes-VO von 2010 und 2013 (1. Änderung für das Eignungsgebiet Altefähr), die den neuen Kriterien nicht mehr entsprechen und deshalb künftig entfallen. Die planerische Öffnungsklausel soll jedoch auch in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen. Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinden diese Gebiete in ihren Flächennutzungsplänen bauleitplanerisch gesichert haben oder diese sichern werden.

Eines dieser Altgebiete befindet sich Altefähr. Es ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altefähr bauleitplanerisch gesichert. Dieses Gebiet wurde auf dem Wege der 1. Änderung 2013 in das RREP aufgenommen. Es erfolgte die Abgrenzung des Gebietes in der Karte M 1: 100.000. Im Textteil wurde der als verbindliches Ziel formulierte Programmsatz 6.5 (7) um die Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen in diesem Eignungsgebiet auf max. 70 m ergänzt.

Diese Höhenbegrenzung dient dem Schutz der UNESCO-Welterbestätte Altstadt Stralsund vor visuellen Beeinträchtigungen. Die Hansestadt Stralsund hatte ihre Zustimmung zur 1. Änderung des RREP seinerzeit an die Festlegung dieser Höhenbegrenzung gebunden, da die im Rahmen des Änderungsverfahrens vorgelegten Visualisierungen deutlich erkennen ließen, dass höhere Anlagen die seeseitige Stadtansicht beeinträchtigen würden.

Gemäß vorliegendem Entwurf entfällt nur die Kartendarstellung des Eignungsgebietes Altefähr. Der Programmsatz 6.5 (7) mit der Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen in diesem Eignungsgebiet auf max. 70 m gilt (als anpassungspflichtiges Ziel für die Bauleitplanung der Gemeinde Altefähr und eventuelle Vorhabenträger) unverändert weiter.

Die Hansestadt Stralsund kann der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr nur zustimmen, wenn der Programmsatz 6.5 (7) mit der Höhenbegrenzung der Anlagen in diesem Gebiet auf maximal 70 m rechtssicher auch weiterhin gilt.

Sollte in Folge des Wegfalls der Gebietsdarstellung auch die Höhenbegrenzung entfallen, lehnt die Stadt die Anwendung der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr ab. Der von der Investorensseite seinerzeit gegen diese Höhenbegrenzung angestrebte, inzwischen jedoch beigelegte Rechtsstreit zeigte, dass seine Interessen hier in Richtung höhere Windenergieanlagen gehen. Höhere Windenergieanlagen würden zu einer deutlichen Beeinträchtigung der seeseitigen Silhouette der Stralsunder Altstadt führen. Eine Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte ist jedoch zwingend auszuschließen.

Nach unserer festen Überzeugung gewährleistet eine Steuerung nur auf der kommunalen Planungsebene nicht, dass mögliche Beeinträchtigung durch höhere Windenergieanlagen abgewendet werden können.

Zum Umweltbericht möchte die Hansestadt Stralsund keine Anregungen oder Hinweise äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.- Ing. Alexander Badrow

Anlage
Bürgerschaftsbeschluss